

Pressemitteilung

Nr. 07 / 2026 – 16. Februar 2026

Jährliche Überprüfung der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Schwerbehinderung ist angelaufen

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung zu besetzen. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2025 wird nun überprüft. Deshalb sollten beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unbedingt daran denken, ihre Beschäftigungsdaten **bis spätestens 31. März 2026** ihrer Agentur für Arbeit zu übermitteln. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Kostenlose Software

Um die Anzeige zu erstellen, können Betriebe die kostenfreie Software **IW-Elan** nutzen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung. Bei der elektronischen Anzeige sind keine Unterschrift und kein postalischer Versand der Unterlagen mehr erforderlich.

Kommen Unternehmen der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Falls eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrations- bzw. Inklusionsamt gezahlt werden muss, kann diese über die Software berechnet werden.

Hintergrundinformation

Unternehmen, die der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Schwerbehinderung nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Bei einer Beschäftigungsquote von

- 3 bis unter 5 Prozent sind 155 Euro pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz (monatlich) zu bezahlen, bei
- 2 Prozent bis unter 3 Prozent liegt der Staffelpbetrag bei 275 Euro, bei
- mehr als 0 Prozent bis unter 2 Prozent sind 405 Euro und bei
- fehlender Beschäftigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen (0 Prozent) ist der höchste Betrag von 815 Euro zu entrichten.

Diese Regeln gelten für Betriebe ab 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.



Regelungen für kleinere Betriebe

Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 235 Euro, wenn sie ihrer Beschäftigungspflicht gänzlich nicht nachkommen. Erfüllen Sie die Beschäftigungspflicht teilweise, sind 155 Euro monatlich zu zahlen.

Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 465 Euro, wenn sie ihrer Beschäftigungspflicht gänzlich nicht nachkommen. Beschäftigen sie weniger als eine Person, sind 275 Euro, bei weniger als zwei Personen 155 Euro zu entrichten.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung verwendet. Dazu zählen etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Eingliederungszuschuss.

Kontakt

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich über die Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung in ihrem Betrieb informieren möchten, können gerne Kontakt mit ihrem Arbeitgeber-Service unter der Service-Rufnummer **0800 4 5555 20** (gebührenfrei) aufnehmen.

Weitere Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren gibt es unter www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen.